

TOTAL Deutschland GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf und Beschaffung

ARTIKEL 1 – DEFINITIONEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einkauf und Beschaffung (nachfolgend AGEB) gelten für alle Bestellungen der *TOTAL Deutschland GmbH* (nachfolgend – „TD“) und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG, sofern in der Bestellung nicht anders vorgesehen.

Dabei bedeuten nachstehende Begriffe:

„Bestellung“: Alle Vertragsdokumente (sofern vorhanden) bezüglich der Leistung, welche die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns regeln, mit nachstehender Rangfolge:

- 1) das Bestellschreiben
- 2) die konkreten Konditionen und ihre Anhänge
- 3) diese AGEB
- 4) alle übrigen Dokumente, deren Aufnahme in die Bestellung wir ausdrücklich zustimmen.

„Leistung“: Lieferung von Gütern, Produkten oder Ausrüstungen („Liefergut“), sowie Dienstleistungen jeglicher Art inkl. Nebenleistungen (wie z. B. zugehörige Dokumente und zur Installation gehörende Arbeitsschritte).

ARTIKEL 2 – GELTUNGSBEREICH

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, TD hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie gelten auch dann uneingeschränkt, wenn TD in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annimmt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Modifikationen der – und Abweichungen von den vorliegenden AGEB gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, und sie haben nur für die betreffende Bestellung Gültigkeit.

ARTIKEL 3 – BESTELLUNG, ANGEBOT

3.1 Alle Bestellungen, Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung mindestens in Textform (gem. § 126b BGB – z. B. Brief, Telefax, E-Mail) durch TD.

3.2 Der Lieferant hat mangels abweichender Regelungen als Auftragsbestätigung die beigefügte „Auftragsbestätigung Kopie“ der Bestellung binnen 7 Werktagen ab Absendung bei TD mit Firmenstempel und Unterschrift versehen zurückzusenden.

Liegt innerhalb dieses Zeitraums keine Auftragsbestätigung vor und ist zwischenzeitlich auch keine Lieferung erfolgt, ist TD an die Bestellung nicht mehr gebunden. Mit Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen auch dann uneingeschränkt an, wenn TD bis dahin die „Auftragsbestätigung Kopie“ nicht zurückgesandt wurde.

3.3 Angebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten sind für TD kostenlos. Abweichungen von unseren Anfragen/Ausschreibungen sind besonders kenntlich zu machen, Alternativvorschläge gesondert abzugeben. Exklusivitätsrechte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

ARTIKEL 4 – MODIFIKATIONEN DER LEISTUNG

TD behält sich vor, nachträglich Modifikationen der bestellten Leistung zu verlangen.

Der Lieferant wird TD unverzüglich einen verbindlichen Vorschlag für die Durchführung der gewünschten Modifikation machen, unter Angabe von Auswirkungen auf Kosten, Zeitpläne und bisher vereinbarte Termine.

Diese Modifikationen bedürfen eines Nachtrags zur Bestellung wenigstens in Textform.

ARTIKEL 5 – LEISTUNGSMODALITÄTEN

5.1 Lieferbedingungen

Alle Sendungen erfolgen frei von Kosten für Versendung, Fracht, Verpackung und Versicherung („delivered duty paid“ – DDP – nach Incoterms neuester Fassung) an den benannten Ziellort zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin während der üblichen Geschäftszeiten von TD, soweit nicht anders vereinbart.

5.2 Verpackung

Der Lieferant ist für die Verpackung verantwortlich. Diese Verpackung muss den verwendeten Transportmitteln und dem zu transportierenden Liefergut angemessen sein und den geltenden Normen und der gängigen Praxis entsprechen. Sie muss in jedem Fall jegliche Art von Schäden vermeiden, die das Liefergut während der Transports und der Handhabung beeinträchtigen könnten. Das Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten auf eigene Kosten zurückzunehmen und gemäß den am Lieferort geltenden Gesetzen zu verwerten.

5.3 Versand, Erfüllungsort, Liefertermine, Vertragsstrafen

Auf allen Versandpapieren sind Nummer und Datum der Bestellung sowie die genaue Bezeichnung des Liefergutes anzugeben. Handelt es sich um Waren, deren TD-Ident Nr. in der Bestellung angegeben ist, muss diese TD-Ident Nr. pro Position aus dem Schriftverkehr ersichtlich sein. Teillieferungen – soweit vereinbart – sind in allen Versandpapieren gesondert zu kennzeichnen.

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist der jeweils von TD angegebene Bestimmungsort (Versandadresse bzw. Verwendungsstelle), der bis zum Versand geändert werden kann.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei nicht kalendermäßig festgelegten Lieferterminen beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Bestellung, spätestens jedoch 3 Tage nach Aufgabe der Bestellung zur Post. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergutes am Bestimmungsort oder die fristgerechte Fertigstellung des abnahmefähigen Werks.

Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass die Einhaltung von Lieferterminen aus seiner Risikosphäre liegenden Gründen gefährdet ist, so hat er TD unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Bei verspäteter oder unterlassener schriftlicher Information hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung dieser Umstände, wenn sie offenkundig und TD ihre verzögernde Wirkung bekannt war.

Bei Überschreitung des Liefertermins ist TD berechtigt, für jeden Werktag der Verspätung als Vertragsstrafe 0,1% der vereinbarten Vergütung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe begrenzt sich der Höhe nach auf maximal 10% der vereinbarten Vergütung. Die Vertragsstrafe kann auch dann bis zur Schlusszahlung verlangt werden, wenn ein Vorbehalt gemäß § 341 Absatz 3 BGB erst nach der Annahme der Erfüllung bis zur Schlusszahlung erklärt worden ist. Das Recht des Lieferanten, den Nachweis dafür zu führen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

Die Vertragsstrafe ist für TD nicht abschließend; die Geltendmachung eines die Höhe der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens behält sich TD vor.

ARTIKEL 6 – LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG, ABNAHME

6.1 TD akzeptiert Teillieferungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Dabei ist die jeweils verbleibende Restmenge aufzuführen.

6.2 Mehr- oder Minderlieferungen bzw. sonstige Abweichungen von der Bestel-

lung werden von TD nur dann anerkannt, wenn TD hierzu vorher die Zustimmung mindestens in Textform erteilt hat.

6.3 Zur ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung gehört auch die Zurverfügungstellung von allen in der Bestellung geforderten Unterlagen, von Qualitätszertifikaten sowie die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen und Abnahmen (z. B. TÜV o.ä. Institutionen) sowie Dokumente zu Sicherheit und Gebrauch. Ohne Vorlage von Zeugnissen für zertifizierungspflichtige Teile gilt eine Lieferung als nicht erfolgt.

6.4 Ist ausdrücklich eine Abnahme vereinbart, ist mit der angegebenen Abnahmestelle rechtzeitig deren Umfang und Zeitpunkt festzulegen. Die Abnahmekosten trägt der Lieferant.

6.5 Prüfung und Abnahmen durch TD entbinden den Lieferanten nicht von seiner eigenen Prüf- und Gewährleistungspflicht.

ARTIKEL 7 – GEFAHRÜBERGANG

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

Vorfristige Anlieferung berechtigt TD zur Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder zur Lagerung der Ware bis zum Liefertermin bei TD auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

ARTIKEL 8 – PREISE

8.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben; sie schließen Nachforderungen aller Art aus. Enthalten sind insbesondere sämtliche Kosten für Produktion, Verpackung, Verladung, Transport und Entladen des Liefergutes und für die Rücknahme und Verwertung des Verpackungsmaterials sowie Zölle, Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Gebühren und Abgaben jeglicher Art.

8.2 Wenn die Lieferung vorsieht, dass Frachtkosten ganz oder teilweise zu Lasten TD gehen, so sind diese unter Beifügung von Frachtdokumenten oder sonstigen Nachweisen in der Warenrechnung gesondert ausgewiesen. Der Lieferant hat im Zweifel den für TD kostengünstigsten Transportweg zu wählen.

ARTIKEL 9 – FAKTURIERUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung in einfacher Ausfertigung einzureichen und müssen in jedem Fall Nummer und Datum der TD-Bestellung bzw. des Abrufes, den Bestimmungsort (Versandadresse) und das Datum des Versandes sowie alle Bestellparameter enthalten.

9.2 Bei Teillieferungen und Sendungen an verschiedene Bestimmungsorte ist für jede Teillieferung und jeden Bestimmungsort eine getrennte Rechnung auszustellen.

9.3 Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Lieferung/Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang netto Kasse.

9.4 Anzahlungen oder Teilzahlungen erfolgen nur bei schriftlicher Vereinbarung. TD behält sich vor, für Anzahlungen Sicherheiten zu verlangen.

9.5 Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist TD berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

9.6 Erfüllungsort für Zahlungen ist Berlin.

9.7 TD ist berechtigt, mittels Verrechnungsscheck zu bezahlen. Als Tag der Zahlung gilt in diesem Fall der Tag des Zugangs des Verrechnungsschecks, es sei denn, die bezogene Bank lehnt eine Einlösung ab.

ARTIKEL 10 – PREISWÜRDIGKEIT

Der Lieferant wird sich bemühen, TD günstige, marktgerechte Bedingungen einzuräumen.

Bei Vertragslaufzeiten von mehr als einem Jahr hat TD nach 12 Monaten einen Anspruch auf Nachverhandlung der vereinbarten Konditionen.

ARTIKEL 11 – GEWÄHRLEISTUNG

11.1 Zweck

Der Lieferant haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.

Er gewährleistet insbesondere, dass er das uneingeschränkte Recht besitzt, das von der Bestellung erfasste Liefergut zu veräußern bzw. die Leistung zu erbringen. Er gewährleistet ferner, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen einschließlich Nebenleistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitsschutz, Unfallverhütung und technischer Arbeitsmittel, sowie mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, TD unabhängig von ihrer Kompetenz oder ihrem Wissensstand zu informieren, zu beraten und zu warnen. Er gewährleistet außerdem, dass die Leistung dem Einsatzzweck, den in der Bestellung genannten Spezifikationen und Mustern sowie produkt-/leistungsbezogenen Werbeaussagen entspricht. Der Lieferant hat nicht das Recht, sich auf angebliche Mängel bei der Genauigkeit der Angaben in den Dokumenten, die der Bestellung beiliegen, zu berufen.

Der Lieferant muss alle Gesetze, Vorschriften und Verhaltensregeln einhalten, die für die Leistung gelten, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Produktion, die Herstellung, die Reparatur, die Preisbildung und die Lieferung, um zu gewährleisten, dass das Liefergut ordnungsgemäß gekauft, verkauft und transportiert werden kann.

Bei mangelhafter Lieferung/Leistung hat TD gegenüber dem Lieferanten nach Wahl von TD einen Anspruch auf kostenlose Beseitigung der Mängel oder auf kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Ausbleiben einer ausdrücklichen Erklärung durch TD, hat der Lieferant innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mängelanzeige die Ersatzlieferung zu erbringen.

TD wird dem Lieferanten erkennbare Mängel der Lieferung/Leistung schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe. Die Anwendung der §§ 377, 379 HGB ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt.

Bei Vorliegen besonderer Umstände oder nach fruchtlosem Ablauf einer von TD gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann TD ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung, insbesondere Ersatz der für die Mängelbeseitigung aufgewendeten Kosten, verlangen. Statt Rücktritt und Schadensersatz statt Leistung kann TD auch die Vergütung mindern.

Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass er den Mangel/Schaden nicht zu vertreten hat. Das gilt nicht, wenn der Mangel/Schaden auf Umständen beruht, die im alleinigen Organisationsbereich von TD liegen.

Der Lieferant hat auch dann für das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungshelfern einzustehen, wenn diese einen Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben.

Soweit der Lieferant eine im Sinne des Produkthaftungsgesetzes fehlerhafte Sache hergestellt bzw. geliefert hat, stellt er TD insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

11.2 Dauer und Geltungsbereich

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre, sofern nicht längere gesetzliche oder vertragliche Fristen vorliegen. Sie beginnt, sofern eine Abnahme

vorgeschrieben ist, mit dem Tag der Abnahme, andernfalls ab dem Tag des Gefahrüberganges. Entsprechendes gilt bei Nacherfüllung. Der Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Im übrigen gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

11.3 Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Der Lieferant garantiert die Versorgung mit sämtlichen Ersatzteilen, die für den ordnungsgemäßen Einsatz der Leistung erforderlich sind, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Tag der Lieferung/Leistung, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist.

ARTIKEL 12 – QUALITÄT

12.1 Qualitätskontrolle

TD hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten im Herstellerwerk jederzeit nach Absprache das vom Lieferanten für die Auftragsbefreiung beschaffte Material, seine Verarbeitung sowie die für uns fertiggestellten Waren zu prüfen und Qualitätskontrollen durchzuführen.

Die Durchführung einer solchen Qualitätskontrolle mindert in keiner Weise die vertragliche Haftung, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der eigenen Kontrollen des Lieferanten, und sie beeinträchtigt nicht das Recht der TD, das Liefergut ganz oder teilweise zurückzuziehen.

12.2 Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, TD auf schriftliches Verlangen sämtliche Informationen zukommen zu lassen, die es ermöglichen, zusätzlich zur Serien- oder Partienummer (sofern verlangt) auch den Ursprung, den Ort und den Tag der Herstellung des Liefergutes zu erkennen.

ARTIKEL 13 – ARBEITS-, GESUNDEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Bei der Anlieferung des Liefergutes und der Erbringung von Dienstleistungen bei TD muss der Lieferant alle geltenden Vorschriften bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes sowie alle hierfür geltenden Gesetze und Bestimmungen beachten und dafür sorgen, dass auch alle seine Beschäftigten und Subauftragnehmer oder Vertreter diese Vorschriften, Gesetze und Bestimmungen beachten.

ARTIKEL 14 – HAFTUNG UND VERSICHERUNG

14.1 Haftung

TD haftet mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch TD, einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Im Fall von grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist dabei die Haftung im übrigen begrenzt auf den typischerweise bei Lieferungen/Leistungen der fraglichen Art entstehenden Schaden, im Zweifel, sofern versicherbar, auf die übliche Höhe der Deckungssumme einer eintrittspflichtigen Versicherung ohne Rücksicht auf deren Bestehen, andernfalls auf das Dreifache der vertraglich vereinbarten Vergütung.

14.2 Versicherung

Der Lieferant und seine Subauftragnehmer müssen auf eigene Kosten folgende Versicherungen abgeschlossen haben und für die gesamte Dauer der Ausführung der Bestellung aufrecht erhalten:

- allgemeine Haftpflichtversicherung/Betriebshaftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von jeweils mindestens 2.500.000 Euro (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) in jedem Fall und mit pauschaler Einzeldeckungsgrenze je Schadensfall;
- eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und sonstiges bewegliches Gerät, das bei der Ausführung der Bestellung zum Einsatz kommt, in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht;
- eine Versicherung zur Abdeckung von Personenschäden beim eigenen Personal, sofern der Lieferant in einem Land ohne rechtlich vorgeschriebenes Sozialversicherungssystem ansässig ist;
- außerdem alle sonstigen Versicherungen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind.

Bevor mit der Ausführung der Bestellung begonnen wird, muss der Lieferant der TD ein oder mehrere Versicherungsscheine von seinen Versicherern übergeben, die das Bestehen, den Umfang, die Dauer und die Verlängerungen der Police(n) ausweisen. Diese Versicherungsscheine müssen dem Musterzertifikat entsprechen, das diesen Einkaufsbedingungen als Anlage beiliegt.

ARTIKEL 15 – HÖHERE GEWALT

Eine Partei ist nicht mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, sofern die Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt befreit die betroffene Partei nur insoweit und für so lange von ihren vertraglichen Verpflichtungen, wie sie an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist. Jede Partei trägt alle Aufwendungen selbst, für die sie selbst verantwortlich ist und die sich aus dem Ereignis höherer Gewalt ergeben.

Die von höherer Gewalt betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich schriftlich mit Zugangsnachweis über die Situation in Kenntnis setzen und alle erforderlichen Nachweise erbringen. Die andere Partei behält sich das Recht vor, den Wahrheitsgehalt der geltend gemachten Umstände zu prüfen. Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, muss sich nach Kräften bemühen, negative Auswirkungen, die sich aus dieser Situation ergeben, weitestgehend zu mindern.

In keinem Fall befreien Streiks von Beschäftigten des Lieferanten oder von Beschäftigten eines Subauftragnehmers oder Zulieferers des Lieferanten den Lieferanten von seiner Haftung im Fall verspäteter oder veränderter Lieferung.

Wenn das Ereignis oder der Umstand, das bzw. der zu dem Fall höherer Gewalt geführt hat, länger als 15 aufeinanderfolgende Kalendertage fortbesteht, so kann die Partei, der gegenüber höhere Gewalt geltend gemacht wurde, die Bestellung fristlos und entschädigungslos stornieren.

ARTIKEL 16 – ÜBERTRAGUNG DER BESTELLUNG – VERGABE AN SUBAUFTRAGNEHMER

16.1 Übertragung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TD die Lieferung/Leistung ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

Der Lieferant hat TD von jeglichen Veränderungen seiner Unternehmensstruktur, wie z. B. neuen Mehrheitsverhältnissen, Anteilsübertragungen oder Fusionen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei grundlegenden, den Bestand des Vertrages betreffenden Veränderungen behält sich TD das Recht vor, den Vertrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung mit einer Frist von 2 Monaten zu kündigen, jedoch mit Ausnahme desjenigen Teils der Bestellung, der sich gerade in Arbeit befindet. In diesen Fällen ist der Lieferant ausschließlich zur Geltendmachung seiner bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich bereits verursachten bzw. entstandenen Kosten berechtigt.

Falls die Bestellung an einen Dritten übertragen wird, so haftet der Lieferant weiterhin für die vollständige Ausführung der Bestellung als Gesamtschuldner.

16.2 Vergabe an Subauftragnehmer

Die Ausführung der Bestellung darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung

der TD vom Lieferanten an Dritte untervertraglich vergeben werden. Unabhängig hiervon hat der Lieferant auch in diesem Fall für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. Der Lieferant bleibt in jedem Fall für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung allein verantwortlich; er stellt TD von jeglichen Ansprüchen der Subauftragnehmer des Lieferanten oder der Beschäftigten der Subauftragnehmer frei.

ARTIKEL 17 – RÜCKTRITT

17.1 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

TD ist berechtigt, bei nicht oder nicht vertragsgemäßer Leistung des Lieferanten nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist beträgt in Ermangelung einer anderweitigen Erklärung 15 Tage. Einer Fristsetzung bedarf es insbesondere nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

Fälle der nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung sind insbesondere Verzug oder Mängel im Zusammenhang mit der Qualität, den Eigenschaften, der Herstellung, der Lieferung oder der Leistungserbringung.

Im Fall des Rücktritts sind mindestens die geleisteten Vorauszahlungen, die nicht durch Gegenleistungen abgegolten sind, unverzüglich zurückzuerstatten.

17.2 Rücktritt im Fall der Insolvenz

In Fällen der drohenden Zahlungsunfähigkeit, des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, seiner Ablehnung mangels Masse, bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Zwangsverwaltung und der Liquidation des Lieferanten ist TD berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten.

ARTIKEL 18 – GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

18.1 Übertragung gewerblicher Schutzrechte

Die Vergütung umfasst auch die Übertragung des Materials und der gewerblichen Schutzrechte sämtlicher Elemente an TD – insbesondere der Pläne, Studien und Dokumente, die vom Lieferanten und/oder einem sonstigen Dritten, der im Rahmen der Bestellung hinzuzuziehen war, erarbeitet wurden –, ohne dass diese Übertragung in der Bestellung ausdrücklich erwähnt werden müsste. Folglich überträgt der Lieferant TD zeitlich und räumlich unbeschränkt sämtliche Nutzungsrechte für den Gebrauch, die Reproduktion, die Darstellung, die Modifikation, die Vermarktung und die kommerzielle Nutzung dieser Elemente für alle Länder, Sprachen und Medien.

18.2 Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant stellt TD von jeglichen Ansprüchen oder rechtlichen Maßnahmen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten bezüglich der Leistung geltend gemacht werden und trägt alle Kosten, die TD in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere, wenn TD gezwungen ist, das Liefergut zurückzuziehen.

Wird über das Liefergut ein Nutzungsverbot verhängt, so muss der Lieferant auf eigene Kosten und gemäß Entscheidung der TD das Liefergut in einer solchen Weise entweder austauschen oder modifizieren, dass eine Verletzung gewerblicher Schutzrechte nicht mehr gegeben ist. Diese Lösungen sind innerhalb solcher Fristen zu implementieren, wie es den Erfordernissen der TD hinsichtlich der Nutzung des Liefergutes entspricht. Ist das nicht möglich, so verpflichtet sich der Lieferant, der TD die Vergütung für das Liefergut zurückzuerstatten.

Das Recht der TD, Schadenersatz gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt unberührt.

ARTIKEL 19 – HANDLUNGSGRUNDSÄTZE DES VERHALTENSKODEX'

Der Lieferant muss alle ethischen Grundsätze und alle Gesetze und Bestimmungen einhalten, auf die im Kapitel „Grundsätze des Handelns“ des Verhaltenskodex' der TOTAL-Gruppe Bezug genommen wird. Eine Kopie dieses Kapitels ist auf Anfrage erhältlich. Der Lieferant hat außerdem dafür zu sorgen, dass auch alle seine Subauftragnehmer diese Handlungsgrundsätze befolgen.

Folglich muss der Lieferant TD entschädigen für – und verteidigen und schadlos halten gegen – jegliche finanziellen Konsequenzen, die daraus entstehen, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

ARTIKEL 20 – VERTRAULICHKEIT

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten, die ihm in der Zusammenarbeit mit TD vor und während der Vertragsverhandlungen sowie bei der Auftragsdurchführung bekannt wurden und werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Das bedeutet, dass der Lieferant alle Informationen, die ihm mündlich, schriftlich oder auf anderem Wege zugänglich gemacht werden, Dritten nicht bekannt geben und ausschließlich für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Lieferung/Leistung verwenden wird.

Bei jeder Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung wird für jeden Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 50.000,- fällig. TD hat das Recht, vom Lieferanten einen eventuell darüber hinausgehenden Schadenersatz zu fordern.

Der Lieferant wird das bei diesem Projekt eingesetzte Personal sowie die von TD freigegebenen Subunternehmen ebenfalls schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen TD vorzulegen.

Erkennt der Lieferant, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er TD hiervon unverzüglich unterrichten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Abwicklung des letzten Vertrages noch mindestens 5 Jahre und erlischt erst, wenn das erhaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

Unterlagen aller Art, die dem Lieferanten im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bzw. während des Projektes zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der TD. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen nicht zu vervielfältigen, für andere Zwecke zu verwenden und Dritten nur zugänglich zu machen, wenn TD dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Die Unterlagen wird der Lieferant auf Verlangen der TD unverzüglich zurücksenden, spätestens jedoch nach Durchführung des Auftrags. Die Übergabe aller Unterlagen ist Fälligkeitsetzungsbedingung für zu diesem Zeitpunkt noch offene Restzahlungen bzw. erforderliche Abnahmeerklärungen.

ARTIKEL 21 – MARKEN UND GESCHÄFTSBEZEICHNUNGEN

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TD keine Firmen, Marken oder Geschäftsbezeichnungen der TOTAL-Gruppe verwenden oder auf die TOTAL-Gruppe als Referenzkunden verweisen.

ARTIKEL 22 – GELTENDES RECHT – GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, gilt für Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder Ausführung der Bestellung folgendes:

Es gilt deutsches Recht. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder aber in der Bundesrepublik Deutschland keinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin.

UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Wareneinkauf) findet keine Anwendung.